

NACHBARSCHAFTSHILFE

Hallbergmoos / Goldach

Geschäftsordnung

für die Gruppen des Zwergerlstüberls

Allgemeines

Das Zwergerlstüberl ist eine Einrichtung der NBH und dient zum Besuch für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Kindergartenalter. Die Gruppen setzen sich zusammen aus den Kindern, einer Gruppenleiterin und mitbetreuenden Eltern (i. d. R. Vater oder Mutter). Das Zwergerlstüberl hilft kleinen Kindern sich in fremder Umgebung an einander zu gewöhnen. Es soll ihnen die dreistündige Trennung an 1 oder 2 Tag(en) in der Woche von den Eltern erleichtern auch im Hinblick auf den späteren Kindergarten.

Die gemeinsame Betreuung von Erzieherin und Elternteil verbessert das Verständnis für einzelne Kinder und unterstützt die Erziehung.

Wichtig für die NBH und die Betreuer ist

- < der Gedanke der nachbarschaftlichen Hilfe, d. h. sich gegenseitig helfen
- < Mitarbeit der Eltern
- < gewaltfreie Erziehung
- < konstruktive Zusammenarbeit
- < Lernen und Einhalten von Regeln

Dafür hat die NBH folgende Grundsätze für die Gruppen im Zwergerlstüberl festgelegt:

Die Betreuung erfolgt durch die Gruppenleiterin und den mitbetreuenden Eltern (i. d. R. Vater oder Mutter).

Die Eltern sind verpflichtet, regelmäßig in allen Gruppen mit zu betreuen. Hierzu werden vom Büro Einsatzpläne erstellt.

Mitbetreuende Mütter / Väter dürfen das jüngere Geschwisterkind des Zwergerlstüberlkindes mitbringen, auch wenn es jünger als 1 Jahr ist.

Bei Aufnahme in einen gemeindlichen Kindergarten erlischt der Anspruch auf den gebuchten Betreuungsplatz im Zwergerlstüberl.

Zum Besuch einer Zwergerlgruppe werden in erster Linie Kleinkinder, die in der Gemeinde Hallbergmoos / Goldach gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz hier haben, aufgenommen.

Kostenbeiträge

Voraussetzung für die Aufnahme in die **festen Gruppen** ist die Mitgliedschaft in der Nachbarschaftshilfe.

Die Kosten betragen monatl. 66.-€ für 2 Tage pro Woche monatl. 132.-€; es werden pro Jahr 11 Monatsbeiträge berechnet.

Öffnungszeiten außer in den Ferienzeiten

Bringzeit: 8.15 – 9.00 Uhr / Abholzeit: 11.45 – 12.00 Uhr

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	feste Gruppe
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	feste Gruppe
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr	feste Gruppe
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	feste Gruppe
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	feste Gruppe

Die Ferien werden per Aushang bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihr Kind die Zwergerlgruppe regelmäßig besucht. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Erzieherin unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, dürfen es die Erziehungsberechtigten bis zur völligen Genesung nicht in die Zwergerlgruppe schicken. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Erzieherin bzw. das Bürgerbüro der NBH unverzüglich zu benachrichtigen, In diesem Fall muß die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen werden.

Anmeldung

Die Anmeldung ist jederzeit möglich. Die Anmeldeformulare erhalten Sie im Büro der NBH. Diese sind ausgefüllt im Büro der NBH abzugeben.

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Angaben zur Person zu machen (Anlage 1).

Angemeldet werden können Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.

Sind alle freien Gruppenplätze belegt, werden die Kinder auf einer Warteliste geführt. Die frei werdenden Plätze werden grundsätzlich nach den beschriebenen Kriterien vergeben.

Impfpflicht

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei Eintritt die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Aufnahme

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Vorstand der NBH. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme über das Büro der NBH schriftlich benachrichtigt.

Die Aufnahme erfolgt unbefristet.

Die Aufnahme im Zwergerlstüberl erfolgt nach den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Die Aufnahmekriterien richten sich nach den vom Vorstand in folgender Reihenfolge festgelegten Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder, deren Familie sich in einer nachweislich besonderen Notlage befindet
2. Kinder, deren Mütter bzw. Väter allein erziehend sind. Als allein erziehen gilt nicht, wer in einer Lebensgemeinschaft mit dem Vater oder Mutter des Kindes lebt
3. Kinder, die das Kindergartenalter erreicht haben
4. Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil bereits seit 6 Monaten aktiv in der NBH als regelmäßige/r aktive/r Mitarbeiter/in registriert ist
5. Im übrigen nach dem Lebensalter, wobei die Älteren vorrangig sind

Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Zwergerlstüberl.

Die Mitgliedschaft bei der NBH ist Voraussetzung! Diese Mitgliedschaft endet **nicht** automatisch mit dem Austritt aus dem Zwergerlstüberl!

Gruppenstärke

Die Gruppenstärke beträgt 9 Kinder, wobei ein Notplatz zusätzlich bereitgehalten wird.

Eingewöhnungszeit

Den Kindern / Eltern wird in den Gruppen eine Eingewöhnungszeit zugestanden. Wenn abzusehen ist, dass keine Eingewöhnung erfolgt hat, muss der Platz zurückgegeben werden.

Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind in der Zeit ab 8.15 – 9.00 Uhr der diensthabenden Erzieherin (Gruppenleiterin) und holen es in der Zeit von 11.45 – 12.00 Uhr bei der Erzieherin wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gruppenraum und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in das Zwergerlstüberl schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Haftung

Wird das Zwergerlstüberl wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen, auch zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unfallversicherungsschutz

Für Besucher der genannten Gruppen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Abmeldung

Die Abmeldung aus dem Zwurgerlstüberl zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.08.) muß bis zum 31.05 des jeweiligen Jahres schriftlich im Büro der NBH erfolgen. Hat die Gemeinde Ihrem Kind einen Kindergartenplatz zugeteilt und diesen schriftlich bestätigt, müssen die Erziehungsberechtigten den Platz Ihres Kindes im Zwurgerlstüberl schriftlich kündigen. Eine Kopie der Aufnahme in einen Kindergartenplatz ist beizulegen.

Die Abmeldung vor Ablauf des laufenden Kindergartenjahres kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich im Büro der NBH erfolgen.

Die Abmeldung aus dem Zwurgerlstüberl ist **nicht** automatisch ein Austritt aus der Nachbarschaftshilfe. **Die Mitgliedschaft der NBH muss extra gekündigt werden.**

Ausschluß aus dem Zwurgerlstüberl

Ein Kind darf das Zwurgerlstüberl nicht mehr besuchen, wenn

- > es 2 Wochen ohne Entschuldigung fehlt
- > erkennbar ist, daß die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht mehr interessiert sind
- > es wiederholt nicht rechtzeitig gebracht oder abgeholt wird, wobei die Gründe für das nicht rechtzeitige Bringen und Abholen berücksichtigt werden müssen
- > die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist unbegründet nicht nachgekommen sind
- > kein regelmäßiger Einsatz im Betreuungsteam des Zwurgerlstüberls erfolgt
- > die Erzieherin und andere Teammitglieder erkennen, daß der/ die Mitarbeiter/in an der Mitarbeit nicht mehr interessiert sind
- > vertrauliches öffentlich gemacht wird

Schweigepflicht

Alle Mitglieder der NBH und sonstige Personen, die Einblick in vertraute Unterlagen der NBH und des Zwurgerlstüberls haben (z.B. Protokolle) sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Zuwiderhandlung droht der sofortige Ausschluß aus dem Zwurgerlstüberl bzw. der NBH.

Kurzinformationen

1. Das Zwergerlstüberl ist eine Einrichtung der NBH Hallbergmoos und dient zum Besuch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindergartenalter.

Die Gruppen setzen sich zusammen aus der Erzieherin, einem mitbetreuenden Elternteil und den Kindern.

Die Gruppenstärke beträgt 9 Kinder plus ein Notplatz.

2. Das Zwergerlstüberl hilft kleinen Kindern sich in fremder Umgebung an einander zu gewöhnen. Es soll ihnen die dreistündige Trennung an einem Tag in der Woche von den Eltern erleichtern auch im Hinblick auf den späteren Kindergarten.

Die gemeinsame Betreuung von Erzieherin und Elternteil verbessert das Verständnis für einzelne Kinder und unterstützt die Erziehung.

3. Öffnungszeiten

Feste Gruppen Mo - Fr von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bringzeit von 8.15 Uhr - 9.00 Uhr

Abholzeit von 11.45 Uhr – 12.00 Uhr

4. In jeder Gruppe sind maximal 9 Kinder plus ein Notplatz. Die Gruppen sind altersgemischt vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindergartenalter.

5. Die Betreuung ist zusammengesetzt aus einer Erzieherin und einem mitbetreuenden Elternteil. Hierzu hängen die Einsatzpläne aus.

6. Die Kinder

Die Kinder benötigen für den Besuch des Zwergerlstüberl je nach Alter und Witterung:

- kleine Brotzeit
- Hausschuhe
- Regenjacke und -hose
- Gummistiefel
- Sonnenmütze
- Ersatzwindel + Feuchttücher